



Weltladen Schramberg e.V.

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Weltladen Schramberg"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schramberg
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf eingetragen. Er führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V."

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat als Aufgabe und Ziel, eine gleichberechtigte Partnerschaft vorrangig für die Bevölkerung in Ländern des globalen Südens zu fördern und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu schaffen. Entwicklungshilfe im Sinne von mehr globaler Gerechtigkeit leistet der Verein v.a. durch fairen Handel, den Verkauf fair gehandelter Produkte und durch Informationsaktionen zu globalen Produktionsbedingungen und Handelspraktiken.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Förderung des fairen Handels mit Ländern des globalen Südens, insbesondere durch den Vertrieb fair gehandelter oder hergestellter Produkte,
  - b) finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Ländern des globalen Südens, den Handelspartnern des fairen Handels,
  - c) entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Ländern des globalen Südens schafft.
3. Er trägt mit seinen Aktivitäten zur Verwirklichung des Leitbildes einer weltoffenen Stadt Schramberg bei und bietet mit seinem Weltladen auch eine Kommunikations- und Informationsstätte für das „Eine Welt Forum Schramberg“ und weitere Akteure der Entwicklungszusammenarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 f AO).  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung bis sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden regelmäßige Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen. Die Schriftform ist auch durch die Einladung per E-Mail gewahrt, sofern das Mitglied über einen Internetzugang verfügt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gestellt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ziele, Aufgaben und Struktur des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und über Angelegenheiten, soweit sie in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand (Vorstandschafft) besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzende/n, dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem/der weiteren Vorstandsvorsitzenden, dem/der Kassierer/in und bis zu 7 Beisitzer/innen.  
Den Beisitzer/innen können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes besondere Aufgaben (Schriftführung, Pressearbeit etc.) für die Amtszeit des Vorstandes übertragen werden.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der/die Stellvertreter/in des/der Vorstandsvorsitzenden und der/die weitere Vorsitzende sind im Innenverhältnis in dieser Reihenfolge verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter/in verhindert sind.
5. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an „Brot für die Welt“ und „Misereor“, die es im Sinne von § 2 der Vereinssatzung zu verwenden haben.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 11 BGB**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.

**Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. Juni 2002 beschlossen und geändert von der Mitgliederversammlung am 19. März 2018.**